

Informationsblatt für Ärzte/-innen

zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen und

Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses

bei der Einstellung von Beamten

Anlass der Stellungnahme/des ärztlichen Zeugnisses

Die gesundheitliche Eignung ist ein Entscheidungskriterium einer personalverwaltenden Stelle bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in ein Beamtenverhältnis. Die gesundheitliche Eignung muss sowohl für die grundsätzliche Dienstauglichkeit als Beamter als auch für die konkreten Anforderungen der dienstlichen Verwendung / der angestrebten Laufbahn bestehen.

Fragestellung der Stellungnahme

Das ärztliche Zeugnis soll zu der Frage Stellung nehmen,

- ob auf Grund des aktuellen Gesundheitszustandes eine ausreichende gesundheitliche Eignung für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis besteht („es gibt keine Bedenken“) oder
- ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten oder mit einer vorzeitigen krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu rechnen ist („es gibt Bedenken“) und
- ob auf Grund des bestehenden Gesundheitszustandes die gesundheitlichen Anforderungen der angestrebten Laufbahn erfüllt sind.

Prognosekriterien

Der Prognosezeitraum erstreckt sich dabei unabhängig vom Beurteilungsgrund grundsätzlich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahrs). Dies gilt auch für eine Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis bzw. die Einstellung oder Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit.

Entscheidungskriterium ist der zum Untersuchungszeitpunkt bestehende Gesundheitszustand einschließlich bereits vorliegender Erkrankungen und individueller gesundheitlicher Einschränkungen im konkreten Einzelfall.

Bestehen chronische gesundheitliche Einschränkungen, fehlen aber Erkenntnisse, die eine negative prognostische Einschätzung (erhebliche krankheitsbedingt Fehlzeiten im Sinne einer erheblich geringeren Lebensarbeitszeit) stützen, ist trotz ggf. vorhandener ärztlicher Bedenken eine gesundheitliche Eignung anzunehmen.

Der Prognosemaßstab umfasst die tatsächlichen Anhaltspunkte, die eine Annahme einer ausreichenden gesundheitlichen Eignung bzw. für erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten oder vorzeitige krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (entspricht Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50% = es spricht mehr dafür als dagegen) rechtfertigen.

Bestehen chronische gesundheitliche Einschränkungen, die an sich nicht zu einer negativen Prognose führen, können sich diese dennoch auf die Erfüllung bestimmter Dienstaufgaben auswirken. Dieses soll mit der Frage nach der Erfüllung der besonderen laufbahnbezogenen gesundheitlichen Anforderungen beantwortet werden.

Untersuchung

Zur Dokumentation der Eigenangaben soll von den Bewerberinnen und Bewerbern ein aktueller Anamnesebogen ausgefüllt und unterschrieben werden, der für eventuelle spätere Rückfragen zu den ärztlichen Unterlagen genommen wird. In Abhängigkeit der vorliegenden Angaben und Befunde erfolgt ggf. eine erweiterte Anamnese, körperliche Untersuchung und orientierende Untersuchung des Seh- und Hörvermögens. Zusätzlich sollte noch eine Kontrolle des Impfbuches erfolgen, damit auf für den angestrebten Dienst eventuell wichtige fehlende Impfungen hingewiesen werden kann.

Der Umfang der ärztlichen Untersuchung sollte sich für die Erhebung einer hinreichenden Tatsachenbasis zum einen darauf konzentrieren, was auf Grund der vorliegenden Beschwerden, Befunde oder Erkrankungen zur prognostischen medizinischen Einschätzung der Dienstfähigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze erforderlich ist, und zum anderen inhaltlich auch an den Anforderungen orientieren, die sich in gesundheitlicher Hinsicht bei der Wahrnehmung der Ämter der betreffenden geplanten Laufbahn ergeben können. Insofern beinhaltet eine übliche Standarduntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung insbesondere folgende Einzeluntersuchungen und Tätigkeiten:

1. eine Anamnese,
2. die Bestimmung von Gewicht und Körpergröße,
3. eine ganzkörperliche Untersuchung,
4. eine Blutdruckmessung,
5. eine orientierende Überprüfung des Hörvermögens,
6. eine orientierende Überprüfung des Sehvermögens (Fern-/Nahvisus und Farbsehen),
7. eine orientierende Urinuntersuchung (Multistix, z.B. Eiweiß, Zucker, Nitrit, Bilirubin, Leukozyten, Erythrozyten),
8. die Durchsicht mitgebrachter Fremdbefunde / ärztlicher Zeugnisse,
9. eine Impfbuchkontrolle,
10. eine Befundbesprechung und Beratung sowie
11. die Zeugniserteilung.

Eine weitergehende Diagnostik oder zusätzliche (fach-)ärztliche Untersuchungen / Stellungnahmen können veranlasst werden, wenn dieses zur individuellen prognostischen Einschätzung einer gesundheitlichen Einschränkung notwendig ist und der/die Bewerber/-in damit einverstanden ist. Können zusätzliche Untersuchungen / Stellungnahmen wegen eines fehlenden Einverständnisses nicht eingeholt werden, ist oft eine prognostische Einschätzung nicht möglich und dieser Umstand dann im Zeugnis entsprechend zu vermerken.

Honorar

Das Honorar für die ärztliche Untersuchung einschließlich der Erstellung des ärztlichen Zeugnisses tragen die Bewerberin oder der Bewerber und bemisst sich auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung an den Honorarsätzen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Die Honorarsätze (Stundensätze) betragen nach der geltenden Fassung des § 9 Absatz 1 JVEG vom 5. Mai 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2218) für die Honorargruppen M1 bis M3 zwischen 65 Euro und 100 Euro. Die Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 JVEG enthält zu den Honorargruppen M1, M2 und M3 folgende Ergänzung:

Honorargruppe M1 (Honorarsatz 65 Euro):

Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere
- in Gebührenrechtsfragen,

- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung,
- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit,
- zur Verlängerung einer Betreuung.

Honorargruppe M2 (Honorarsatz 75 Euro):

Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten

- in Verfahren nach dem SGB IX,
- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität,
- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,
- zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),
- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB
- zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit,
- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV.

Honorargruppe M3 (Honorarsatz 100 Euro):

Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten

- zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,
- zu ärztlichen Behandlungsfehlern,
- in Verfahren nach dem OEG,
- in Verfahren nach dem HHG,
- zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),
- zur Kriminalprognose,
- zur Aussagetüchtigkeit,
- zur Widerstandsfähigkeit,
- in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 JGG,
- in Unterbringungsverfahren,
- in Verfahren nach § 1905 BGB,
- in Verfahren nach dem TSG,
- in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,
- zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,
- zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten,
- zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.

In der Regel werden für die ärztlichen Begutachtungen für die Feststellung einer gesundheitlichen Eignung die Kategorien M1 und M2 anwendbar sein. Es handelt sich grundsätzlich um Stundensät-

ze nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Umfasst eine ärztliche Untersuchung einen Zeitraum von länger einer Stunde, wird die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags (§ 8 Abs. 2 JVEG). D.h. für die „erste“ Untersuchungsstunde entsteht ein Honorar in Höhe des vollen Stundensatzes, für jede „weitere“ Untersuchungsstunde entsteht der volle Stundensatz, wenn die Untersuchung länger als 30 Minuten dauert.

Soweit weitere fachärztliche Untersuchungen außerhalb des üblichen Untersuchungsumfangs der Standarduntersuchung für die Feststellung einer gesundheitlichen Eignung notwendig sind (z.B. auf der Grundlage einer ärztlichen Untersuchung nach der Polizeidienstvorschrift 300 ‚Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit‘, PDV 300), bemisst sich das dafür vorgesehene Honorar an den allgemeinen Vorgaben der Gebührenordnung für Ärzte (§ 5 GOÄ).

Besondere gesundheitliche Anforderungen an die Diensttauglichkeit

Für einige Beamtenverhältnisse gelten besondere Anforderungen an die gesundheitliche Eignung, die z.B. in den jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs-, Prüfungs- oder Laufbahnverordnungen bzw. geltenden Untersuchungsvorschriften festgelegt sind. Diese weisen auch entsprechende eigene Formblätter aus, welche zur Feststellung der besonderen erforderlichen gesundheitlichen Eignung dienen. Besondere Anforderungen bestehen z.B. bei Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung hinsichtlich der Polizei-, Justiz-, Zoll- oder Forstdiensttauglichkeit. Erhöhte Anforderungen bestehen auch noch bei Lehrkräften hinsichtlich der psychischen Belastung. Die jeweils geltenden besonderen gesundheitlichen Anforderungen an die Dienstfähigkeit in einer bestimmten Laufbahn erhalten die Bewerberinnen und Bewerber jeweils von den Einstellungs-/Ernennungsbehörden mitgeteilt.

Für den Justizvollzugsdienst finden sich diese in der analogen Anwendung der Polizeidienstvorschrift 300 ‚Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit‘ (PDV 300), die entsprechend Bestimmungen zur Beurteilung der Diensttauglichkeit, die Beurteilungsmaßstäbe und die die Diensttauglichkeit ausschließenden gesundheitlichen Defizite sowie in der Anlage ein Formblatt für die Begutachtung enthalten. Die vom Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder erarbeitete PDV 300 ist ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt. Untersuchungen, die über den Umfang der Standarduntersuchungen nach der Rahmenvereinbarung hinausgehen, werden nach allgemeinen Vorgaben der GOÄ abgerechnet.

Besondere Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit für die Laufbahn des Forstbetriebes (Forstdiensttauglichkeit) sind in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum (MLR) festgelegt. Dort finden sich die Anforderungen an das Sehvermögen sowie einige Ausschlusskriterien/-erkrankungen für die Forstdiensttauglichkeit einschließlich spezieller Vorlagen in der Anlage (Fragebogen, augenärztlicher Untersuchungsbefund, Schweigepflichtentbindungen, Zeugnisse). Die Unterlagen sind auf den Seiten von ForstBW (<http://forstbw.de> unter dem Punkt Produkte & Angebote > Forstliche Aus- und Fortbildung > Traineeprogramm) eingestellt.

Eventuell sind auch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben erforderlich, wobei für die eigene Durchführung die erforderliche Ermächtigung vorliegen muss. Darüber hinaus sind bei Minderjährigen die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes zu beachten.

Über die gesundheitlichen Anforderungen des Dienstes werden die Bewerberinnen und Bewerber jeweils in den Anforderungsschreiben zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses in Kenntnis gesetzt.

Mit der Beauftragung der Ärztin oder des Arztes werden diese gesundheitlichen Anforderungen Gegenstand und Maßstab des Umfangs der ärztlichen Untersuchung.

Einige Hinweise zum Datenschutz und Übermittlung des ärztlichen Zeugnisses

Aus Gründen des Patientendatenschutzes werden ärztliche Unterlagen einer behandelnden Ärztin oder eines behandelnden Arztes regelmäßig nur mit Einwilligung der untersuchten Person an Dritte weitergegeben. Insofern setzt auch der Datenschutz für die Nennung von Diagnosen im ärztlichen Zeugnis zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis die Einwilligung der Bewerberin/des Bewerbers voraus.

Die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses einschließlich der Erläuterung von zusätzlichen gesundheitlichen Informationen wird direkt von der Bewerberin / dem Bewerber gegenüber der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt in Auftrag gegeben. Das Zeugnis inklusive der Erläuterung wird dann ihr/ihm persönlich zur Weiterleitung an die entsprechende Behörde ausgehändigt, so dass die/der Betreffende selbst über die Weitergabe und damit ggf. auch Weitergabe einer Diagnose entscheidet. Die Bewerberin oder der Bewerber behält insofern die „Hoheit“ über die persönlichen Informationen zum eigenen Gesundheitszustand. Im Falle einer ärztlichen Untersuchung und eines Zeugnisses, in welchem Bedenken über die gesundheitliche Eignung einschließlich der Darlegung der Tatsachbasis und Anhaltspunkte zu gesundheitlicher Verfassung der untersuchten Person festgestellt werden, obliegt es der Bewerberin oder dem Bewerber, diese Unterlagen / Nachweise der Einstellungs-/Ernennungsbehörde vorzulegen, um das weitere Verfahren der Verbeamtung fortzusetzen. Erbringt die Bewerberin oder der Bewerber diesen Nachweis nicht, verfügt die Ernennungs-/Einstellungsbehörde nicht über die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für eine etwaige Verbeamtung.

Die vorstehende Verfahrensweise stellt sicher, dass die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt keine ärztlichen Unterlagen und Informationen an eine Behörde weiterleitet. Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ausdrücklich eine Einwilligung erklärt, dass das ärztliche Zeugnis einschließlich der für die Behörde relevanten Informationen zum Gesundheitszustand direkt übermittelt werden dürfen.

Für die Hinzuziehung zusätzlicher ärztlicher Befunde, Untersuchungen oder Stellungnahmen gilt ebenfalls die ärztliche Schweigepflicht, so dass eine gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht notwendig ist. Wird diese nicht erteilt, kann eine anfordernde Behörde darauf hingewiesen werden. Wird das ärztliche Zeugnis direkt von der Bewerberin/dem Bewerber in Auftrag gegeben, kann auch diese Information nur mit deren/dessen Einwilligung weitergegeben werden. Ihr/Ihm wird in diesem Falle das Zeugnis persönlich zur Weiterleitung an die entsprechende Behörde gegeben, so dass die/der Betreffende dann selber über die Weitergabe und damit ggf. auch die Weitergabe des vorliegenden Hinweises auf fehlende Unterlagen zur Beurteilung entscheiden kann.

Ärztliche Stellungnahme

Die ärztliche Stellungnahme muss unparteilich auf Grund medizinisch-wissenschaftlicher Objektivität und Neutralität erfolgen (AWMF-Leitlinie „Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung“). Das ärztliche Zeugnis soll zum Zeitpunkt der Personalmaßnahme nicht älter als sechs Monate sein. Die hierfür einschließlich aller Untersuchungen anfallenden Kosten trägt die Bewerberin / der Bewerber.

Das ärztliche Zeugnis bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten muss prognostisch dazu Stellung nehmen, ob bei der Bewerberin/dem Bewerber auf Grund von bei ihr/ihm tatsächlich vor-

liegenden gesundheitlichen Anhaltspunkten die Annahme gerechtfertigt ist, dass die gesundheitliche Eignung eingeschränkt ist. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten oder die Beamtin oder der Beamte auf Grund von erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird (BVerwG 2C12.11 - Rn.21, BVerwG 2C18.12, BVerwG 2C16.12). Die ärztliche Prognose muss dabei auf einer fundierten medizinischen Tatsachenbasis erfolgen und damit das Ausmaß der Einschränkungen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit sowie die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen fundiert einschätzen (BVerwG 2C12.11 - Rn 23, BVerwG 2C16.12 - Rn31).

Für die Rechtsfrage und Entscheidung über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist die Einstellungs-/Ernennungsbehörde bzw. der zukünftige Dienstherr zuständig. Eine Entscheidung kann allerdings nur dann abschließend erfolgen, wenn die Behörde Kenntnis über die hinreichende Tatsachenbasis sowie die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Einschätzung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen der Altersgrenze hat. Insofern muss das ärztliche Zeugnis - vor allem in den Fällen mit medizinischen Bedenken über die gesundheitliche Eignung - hierüber Auskunft geben.

Die Frage nach einer gesundheitlichen prognostischen Einschätzung der Dienstfähigkeit bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze erfolgt in der Regel vor der vorgesehenen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Sie kann aber auch bereits vor der Berufung in ein das Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. der Einstellung in das öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgen, wenn die Ausbildung mit dem Ziel der späteren Berufsausübung im öffentlichen Dienst erfolgt oder wenn die Art der Ausbildung besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellt. Sollten dabei konkrete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen, hat die gesundheitliche prognostische Einschätzung vor einer weiteren Verbeamtung erneut zu erfolgen.

Der Prognosezeitraum ist die gesamte Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (BVerwG 2C12.11 - Rn. 14). Als Prognosemaßstab gilt die überwiegende Wahrscheinlichkeit (entspricht Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50% = es spricht mehr dafür als dagegen) und nicht mehr wie früher eine hohe bzw. eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (BVerwG 2C12.11 - Rn.21; BVerwG 2C18.12, BVerwG 2C16.12). Als erheblich geringere Lebensdienstzeit werden erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten angesehen, die in ihrer Summe einem Ausmaß von etlichen Jahren an verkürzter Lebensarbeitszeit entsprechen (BVerwG 2C16.12 - Rn.23). Für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kann dabei neben der Prognose zur gesundheitlichen Eignung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auch zusätzlich eine Prognose zur gesundheitlichen Eignung für das begrenzte Zeitintervall des Beamtenverhältnisses auf Widerruf angegeben werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung für eine Dienstfähigkeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze kann es dadurch ermöglicht werden, ggf. ihre Ausbildung zu beenden, wenn eine ausreichende gesundheitliche Eignung für die begrenzte Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht, und eine spätere Nachuntersuchung vorzuschlagen. Ist ein ärztliches Zeugnis zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf einzuholen, teilt die Einstellungs-/Ernennungsbehörde in der schriftlichen Aufforderung an die Bewerberin oder den Bewerber mit, ob die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung auf den Prognosezeitraum bis zur gesetzlichen Altersgrenze und/oder auf die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bezogen sein soll.

Die prognostische Einschätzung der weiteren individuellen gesundheitlichen Entwicklung erfolgt dabei unter Berücksichtigung sowohl

- etwaiger bereits vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen oder Erkrankungen bzw.
- deren möglichen Verläufen und therapeutischen Möglichkeiten sowie
- der vorliegenden allgemeinen physischen und psychischen Anlagen als auch
- der gesundheitlichen Anforderungen, die sich bei der Wahrnehmung der Ämter der betreffenden Laufbahn ergeben können, wobei bei einigen Laufbahnen erhöhte Anforderungen an die gesundheitliche Eignung und psychische Belastbarkeit zu berücksichtigen sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug, Forstdienst, Zoll, Lehramt).

Bestehen chronische gesundheitliche Einschränkungen, die jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer negativen prognostischen Einschätzung führen, können sich diese dennoch auf die Erfüllung bestimmter Dienstaufgaben auswirken wie z.B. bei einem Menschen mit Diabetes ohne wesentliche Begleiterkrankungen und z.B. Einschränkungen für bestimmte Dienstaufgaben wegen Gefahren bei eintretenden Hypoglykämien.

Der Punkt ‚Weitere Erläuterungen‘ darf aus Datenschutzgründen nur mit Einverständnis des Bewerbers angekreuzt werden, wenn das Zeugnis direkt an die Behörde übermittelt werden soll. Wird festgestellt, dass die bestehenden gesundheitlichen Anforderungen an die Laufbahn nicht erfüllt sind, können auf einem Beiblatt zum Zeugnis weitere Angaben zu den bestehenden chronischen Erkrankungen mit Diagnose und den sich daraus für bestimmte Dienstaufgaben ergebenden Einschränkungen gemacht werden, sofern der Bewerber damit einverstanden ist und das Zeugnis direkt der Behörde übermittelt werden soll. Erfolgen diese zusätzlichen Ausführungen z.B. bei fehlendem Einverständnis des Bewerbers nicht, wird in der Regel eine gezielte Nachfrage der personalführenden Stelle erfolgen, soweit eine Schweigepflichtsentbindung der untersuchten Person vorliegt.

Bei manchen gesundheitlichen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen können keine oder keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen für eine entsprechende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit gegeben sein und somit keine hinreichend belastbaren Ausschlussgründe ermittelt werden, die aus heutiger Sicht eine negative prognostische Einschätzung stützen würden. Bei der untersuchten Person muss dann trotz ggf. bestehender ärztlicher Bedenken von einer ausreichenden gesundheitlichen Eignung ausgegangen werden. Wegen fehlender Konsequenzen für die Verwaltungsentscheidung ist ein entsprechender Hinweis auf diese fehlenden Grundlagen für eine negative prognostische Einschätzung trotz bestehender chronischer gesundheitlicher Einschränkungen im Zeugnis nicht vorgesehen. Für eventuelle spätere Rückfragen sollte jedoch ein Hinweis über das Fehlen einer ausreichenden wissenschaftlichen Grundlage als Grund für die erfolgte prognostische Einschätzung in den eigenen Unterlagen festgehalten werden.

Für schwerbehinderte (GdB wenigstens 50) oder diesen durch amtlichen Bescheid gleichgestellte behinderte Menschen gilt ein eigener Maßstab für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung. Es muss ein Mindestmaß an körperlicher Eignung bestehen, die ausreicht, um dem Bewerber eine amtsangemessene Beschäftigung im Rahmen der Laufbahn (=Wahrnehmung bestimmter Dienstposten) zuweisen zu können, die mit den dienstlichen Bedürfnissen in Einklang steht (BVerwG 2C12.11 - Rn. 35, 36). Der Prognosezeitraum beträgt bei schwerbehinderten Menschen fünf Jahre. Es muss bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass die Dienstfähigkeit mindestens für fünf Jahre besteht.

Für eventuelle spätere Rückfragen, z.B. durch Gerichte, sollten die Gründe für die Entscheidung im ärztlichen Zeugnis in den eigenen Unterlagen festgehalten werden.

Beamtenrechtliche Hintergründe (Exkurs)

Die besondere Stellung von Beamten ergibt sich aus dem Grundgesetz. Nach Art. 33 GG sind die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgaben in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Grundsätzlich hat dabei jede/-r Deutsche Zugang zu einem entsprechenden öffentlichen Amt unter der Maßgabe seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Die Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis, das Beamtenverhältnis, ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine hoheitliche Aufgabe erfüllt werden soll oder eine Aufgabe besteht, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (§ 3 BeamtStG). Eine weitere Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist, dass derjenige die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 BeamtStG).

Es gibt folgende unterschiedliche Arten der Beamtenverhältnisse (§ 4 BeamtStG; §§ 6, 7, 8 LBG):

- Verbeamtung auf Widerruf: Die Einstellung erfolgt zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes / Ausbildung (z.B. Referendariat) oder der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe (nach § 3 Abs. 2 BeamtStG). Dieses Beamtenverhältnis endet mit Ablegung der Anstellungsprüfung oder kann jederzeit durch Widerruf beendet werden.
- Verbeamtung auf Probe: Dieses Beamtenverhältnis dient zur Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit. Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen spätestens nach fünf Jahren in eines auf Lebenszeit umzuwandeln (§ 6 LBG).
- Verbeamtung auf Lebenszeit: Diese Übernahme erfolgt zur Wahrnehmung eines verliehenen Amtes oder einer besonders staatsrelevanten Aufgabe auf Dauer. Eine Entlassung kann nur erfolgen kraft Gesetzes, bei Verlust der Beamtenrechte oder auf Grund von Disziplinargesetzen.
- Verbeamtung auf Zeit: Diese erfolgt zur befristeten Wahrnehmung übertragener hoheitsrechtlicher Aufgaben (nach § 3 Abs. 2 BeamtStG) auf einer vorliegenden gesetzlichen Grundlage (§ 7 LBG).

Für alle Arten der Beamtenverhältnisse gilt, dass eine entsprechende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegen muss (§ 9 BeamtStG). Die Entscheidung über die bestehende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung trifft die personalführende Stelle. Eine ausreichende, gesundheitliche Eignung muss dabei bestehen, da im Interesse des Dienstherrn ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhezeit eines Beamten gegeben sein muss. Begründet ist dieses durch das auf Lebenszeit angelegte Beamtenverhältnis und des damit bestehenden Alimentsprinzips mit der bestehenden lebenslangen Versorgung (Art.33 Abs. 5 GG; BVerwG 2C12.11 - Rn. 15, 16, 50; BVerwG 2C16.12 - Rn. 23).

Zur Entscheidung über eine bestehende Eignung gemäß § 9 BeamtStG für die angestrebte Laufbahn im Rahmen einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis gehört auch die Prüfung der gesundheitlichen Eignung. Hierzu müssen die bestehenden körperlichen und psychischen Veranlagungen festgestellt und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen bestimmt werden. Diese Beurteilung erfordert in aller Regel eine besondere medizinische Sachkunde, über die nur ein Arzt verfügt. Diese Eignung muss für alle Ämter einer angestrebten Laufbahn entsprechend den laufbahnbezogenen Voraussetzungen, wie sie vom Dienstherrn festgelegt wurden, bestehen. Die Prognose ist dabei aufgrund einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage zu treffen. Bloße Zweifel des Dienstherrn an einer gesundheitlichen Eignung sind unerheblich (BVerwG 2C12.11 - Rn. 10, 11, 12, 22; BVerwG 2C16.12 – Rn. 18, 19,20,29).

Die Entscheidung der gesundheitlichen Eignung trifft die personalführende Stelle der einstellenden Behörde, die sich dabei auf eine Stellungnahme eines ärztlichen Sachverständigen stützt und damit ggf. auch eine Ablehnung begründet. Die Behörde hat dabei hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung keinen eigenen Beurteilungsspielraum (BVerwG 2C12.11 - Rn.23, 24).

Voraussetzung für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Bewährung in der Probezeit (§ 10 BeamtStG). Dieses schließt ebenfalls die gesundheitliche Bewährung ein. In die Bewertung des Dienstherrn dürfen dabei nur solche gesundheitlichen Umstände eingehen, die während der Probezeit neu bekannt geworden sind. Erkrankungen, die bereits bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe bekannt waren, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sich die Grundlagen der Bewertung während der Probezeit verändert haben. Ansonsten ist der Dienstherr an die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gebunden (BVerwG 2C16.12 - Rn. 13, 14, 15).

Abkürzungen:

BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVwV	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften ab voraussichtlich Mitte 2016
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GG	Grundgesetz
GOÄ	Gebührenverordnung der Ärzte
JVEG	Justizvergütungs-und -entschädigungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
ÖGDG	Gesundheitsdienstgesetz